

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

BMLFUW



An das
Bundesministerium
für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Sektion II Sozialversicherung

Im Hause.

Wien, am 06.11.2015

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
BMASK-21119/0004-II/A1/2015

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-LE.5.7.4/0021-RD
3/2015

Sachbearbeiter(in)/Klappe
RAAB/6652
erich.raab@bmlfuw.gv.at

Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2015 – SRÄG 2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 03.11.2015 gibt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2015 – SRÄG 2015 folgende Stellungnahme ab:

Zu Art 1 (Teil I BMASK), Z 5 und 7 (§§ 5 Abs. 1 Z 13 und 7 Z 1 lit. f ASVG):

Mit dieser Anordnung sollen die gesetzlichen Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Z 13 ASVG über die Befreiung zur Entrichtung eines Beitrages zur Pensionsversicherung für ErntehelferInnen hinsichtlich einer bewilligten Beschäftigung im Rahmen einer Verordnung nach § 5 Abs. 1 Z 2 des AuslBG (bzw. die korrespondierenden Bestimmungen des § 7 lit. f ASVG über die Teilversicherung) aufgehoben werden. Den Materialien dieses Entwurfs zufolge wird dies mit der Umsetzung der RL 2014/36/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als SaisonarbeitnehmerInnen in das österreichische Recht begründet. Ein entsprechender Umsetzungshinweis findet sich auch in § 3b Z 12 des ggstdl. Novellenentwurfs. Dazu wird Folgendes bemerkt:



Nach Ansicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft handelt es sich bei der vorgeschlagenen Anordnung lediglich um eine punktuell herausgegriffene Maßnahme; eine gesamthafte Umsetzung der RL 2014/36/EU steht noch aus. Darüber hinaus ist die in Erläuterungen vorgenommene Rechtfertigung als „eine nach der Richtlinie verbotene Diskriminierung“ bestehende Sonderregelung überschießend, und zwar aus folgendem Grund: Art 23 Abs. 1 lit. d der RL 2014/36/EU „Recht auf Gleichbehandlung“, auf den sich die Aufhebungsanordnung im ASVG stützt, spricht davon, dass Saisonarbeiter zumindest Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaates zumindest in Bezug auf Zweige der sozialen Sicherheit im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 haben. Der in Art 3 Abs. 1 lit. a bis j) der VO (EG) Nr. 883/2004 dargestellte Leistungskatalog ist abschließend.

Nach der geltenden österreichischen Rechtslage besteht für die ErntehelferInnen eine Teilversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung (§ 7 Z 1 lit. f ASVG). Die RL 2014/36/EU ordnet, wie erwähnt, in ihrem Art 23 Abs. 1 lit. d) an, dass die Saisonarbeiter zumindest Anspruch auf Zweige der sozialen Sicherheit iSd Art 3 der VO (EG) Nr. 883/2004 haben. Darunter fallen auch Leistungen bei Krankheit (VO (EG) Nr. 883/2004 Abs. 1 lit. a) und Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (VO (EG) Nr. 883/2004 Abs. 1 lit. f). Ein den gesamten Leistungskatalog des Art 3 Abs. 1 lit. a) bis j) der VO (EG) Nr. 883/2004 umfassender Anspruch ist aus 23 der RL 2014/36/EU nicht abzuleiten. Die derzeit im österreichischen ASVG bestehende Teilversicherung für Saisoniers in der Kranken- und Unfallversicherung widerspricht nicht den Intentionen dieser Richtlinie. Eine Streichung des § 5 Abs. 1 Z 13 und 7 Z 1 lit. f ASVG, wie im Entwurf vorgeschlagen, wird daher seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft abgelehnt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt das vorliegende Novellenpaket des SRÄG 2015 auch zum Anlass darauf hinzuweisen, dass bislang noch keine entsprechende gesetzliche Regelung zur Abgeltung der Fremdretenanteile in der bäuerlichen Unfallversicherung getroffen wurde. Wie bekannt, wurde im Jahr 2011 der jahrzehntelang bestehende Bundeszuschuss zur bäuerlichen Unfallversicherung iHv zuletzt 28,6 Mio. € dauerhaft gestrichen. Der Bundeszuschuss hat das höhere Unfallrisiko in der Landwirtschaft und zum überwiegenden Teil die Fremdreten auf Basis von Bemessungsgrundlagen nach dem ASVG bedeckt. Die Fremdreten entstanden bis 1998 nach Unfällen von Nebenerwerbslandwirten aus der Zusammenrechnung der landwirtschaftlichen und der außerlandwirtschaftlichen Bemessungsgrundlage und ab 1999 durch Rentenbildung auf Basis der höheren Vergleichsbemessungsgrundlage nach dem

ASVG. Die Beiträge für das außerlandwirtschaftliche Erwerbseinkommen bekommt aber nicht die SVB, sondern idR die AUVA. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ersucht daher aus Anlass des vorliegenden Gesetzespaketes eine Lösung für die Abgeltung der Fremdreten in der bäuerlichen Unfallversicherung zu erarbeiten, zumal die der bäuerlichen Unfallversicherung zuzurechnende Fremdretenbelastung sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Diese Stellungnahme ergeht per e-mail an: stellungnahmen@sozialministerium.at. Eine Abschrift dieser Stellungnahme ergeht an das Präsidium des Nationalrates per e-mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bundesminister:

Raab

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-11-12T09:27:24+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	